

Ort, Datum

BÜRGSCHAFT

als Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) zur Absicherung der Erfüllung der in § 55 Abs. 1 S. 1 Nm. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen.

Wir verbürgen uns Ihnen gegenüber selbstschuldnerisch -und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage gemäß §§ 770,771 BGB bis zum Höchstbetrag von

11.000,00 **Euro**

(in Worten: elftausend/00 Euro)

für Ihre Ansprüche aus der Verpflichtung des privaten Kredites von

Jürgen Arthur Wurst (geb. 28.06.1961
Str.
65428 Rüsselsheim/Bauschheim

zur Erfüllung der gestellten bergrechtlichen Anforderungen i. S. v. § 55 Abs. 1 S. 1 Nm. 3 -9 und Abs. 2 BBergG an das Vorhaben Privatkredit über 11.000 € von Hr.Raimund Gerlach an Jürgen wurst

Gemeinde/Stadt.
Landkreis

einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft.

Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachte Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz 1 S. 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 BBergG)

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

Name/Unterschrift/Stempel